

	Seite
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	2
2 Versicherungsfall	2
3 Umfang des Versicherungsschutzes	2
4 Versichertes Risiko	3
5 Mitversicherte Personen	3
6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse	3
7 Versicherungssumme	3
8 Serienschaden	3
9 Selbstbehalt	3
10 Zeitliche Begrenzung	3
11 Vertragsänderungen	3
12 Auslandsrisiken	3
13 Vorsorgeversicherung	4
14 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	4

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziff. 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB und § 5 Ziff. 1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu 3 Monaten;

3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziff. 3.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziff. 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Versichertes Risiko

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hier- von ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.

4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst und deren Personals.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

6.6 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;

- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;

- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;

- Entschädigungen mit Strafcharakter;

6.7 aus Rückrufen von Off-Shore-Anlagen und deren Teilen.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Off-

Shore-Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

6.8 aus Rückrufen von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind;

6.9 aus Rückrufen von Erzeugnissen, die

- gentechnisch verändert sind,

- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten,

- aus oder mit Hilfe von GMO entstanden sind.

Der Versicherungsschutz bleibt für solche Rückrufe bestehen, die ausschließlich aus anderen Gründen erfolgen.

7 Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziff. 3 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens hat der Versicherungsnehmer diesen Selbstbehalt nur einmal zu tragen.

10 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

11 Vertragsänderungen

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als dem Versicherungsnehmer bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Erzeugnisse führen.

12 Auslandsrisiken

12.1 Abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern

lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Für Rückrufe in USA/US-Territorien und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

12.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten im Sinne des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

13 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c AHB und des § 2 AHB finden keine Anwendung.

14 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

14.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (§ 1 Ziff. 2 b AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von § 8 Ziff. II 1 AHB und § 2 Ziff. 1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

14.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich der in Ziff. 9 genannte Selbstbehalt im Versicherungsfall, der mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.